

Trägervereinbarung im Bundesfreiwilligendienst (BFD)

zwischen

a)	BFD-Träger:	
	Soziale Lerndienste im Bistum Trier (Jesuitenstraße 13 54290 Trier	SOEDE094FI)
b)	Freiwillige(r):	
	Name, Vorname:	
	Straße, Hausnummer:	
	PLZ, Ort:	
	Geburtsdatum:	
	Geburtsort:	
c)	Einsatzstelle:	
	Name d. Einrichtung:	
	Straße, Hausnummer:	
	PLZ, Ort:	

Grundlage dieser Trägervereinbarung ist das Bundesfreiwilligendienstegesetz (BFDG vom 28. April 2011, BGBI. I S. 687) sowie die Anerkennung der Einsatzstelle nach § 6 BFDG und die Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilligem/r nach § 8 BFDG nebst aller dazugehörigen Merkblätter, Richtlinien und Leitfäden der zuständigen Bundesbehörde.

Diese Trägervereinbarung ergänzt die Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilligem/r nach § 8 BFDG mit Einverständniserklärung der Einsatzstelle und des BFD-Trägers. Diese Vereinbarung zwischen Bund und Freiwilligem/r wird im Folgenden Individualvereinbarung genannt.

Einsatzstelle und BFD-Träger haben eine gemeinsame Verantwortung für die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst.

1. Verpflichtungen

1.1. Verpflichtungen der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle hat gemäß Ziffer 3. der Individualvereinbarung Verpflichtungen für die Durchführung des BFD übernommen. Dieser Pflichtenkreis wird um folgende Punkte erweitert:

- Veranlassung einer ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren.
- Festlegung des Einsatzes der/des Freiwilligen in Absprache mit BFD-Träger und Freiwilliger/m. Es dürfen keine Tätigkeiten übertragen werden, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
- Einbeziehung der/des Freiwilligen für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der organisatorischen und p\u00e4dagogischen Mitarbeiter(innen).
- Frühzeitige Kontaktaufnahme zum BFD-Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n oder den Einsatz betreffen. Hierzu gehört auch umgehende Information des BFD-Trägers über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über längere Abwesenheit wegen Krankheit (ab dem 3. Tag) und Dienstbefreiungen.



- Der Urlaub nach Ziffer 3.6. der Individualvereinbarung ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und zu gewähren.
 Während der begleitenden Seminare des BFD-Trägers kann kein Urlaub genommen werden.
- Zahlung der mit dem BFD-Träger vereinbarten Pauschale, die für die Laufzeit der Individualvereinbarung zu zahlen ist, für Leistungen des BFD-Trägers im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle (siehe Punkt 1.2.2. in dieser Vereinbarung, letzter Spiegelstrich). In dieser Pauschale ist ein Beitrag zur Bildungsarbeit an den BFD-Träger enthalten. Es werden nur Leistungen bezahlt, für die der BFD-Träger tatsächlich eigene Aufwendungen gemacht hat und die nicht durch Zuschüsse des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) oder anderer Zuwendungsgeber abgedeckt sind. Die Zuschüsse des BAFzA sowohl für die pädagogische Arbeit des BFD-Trägers wie für Taschengeld und Sozialabgaben gehen an den BFD-Träger bzw. dessen Zentralstelle und sind mit der Pauschale bereits verrechnet.

1.2. Verpflichtungen des BFD-Trägers

- 1.2.1. Verpflichtungen des BFD-Trägers werden in der Individualvereinbarung nicht aufgeführt. Diese sind begründet durch die Aufgabenübertragung durch die Zentralstelle des BFD-Trägers. Diese Verpflichtungen sind:
 - Gesamtverantwortung des BFD-Trägers für die Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen, soweit die Einsatzstelle das nicht übernimmt.
 - Organisation der gesetzlich vorgeschriebenen 25 Seminartage (auf eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten berechnet) und pädagogische Begleitung der Freiwilligen. Davon sind das Einführungsseminar, mind. ein Zwischenseminar sowie das Abschlussseminar als mindestens Fünf-Tages-Seminar durchzuführen.
 - In den 25 Seminartagen enthalten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare zur politischen Bildung nach § 4 Absatz 4 BFDG.
 - Beratung von Einrichtungen hinsichtlich der Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen sowie Versendung der Anerkennungsunterlagen an die Einrichtungen; Sammlung, Vorprüfung und Weiterleitung der ausgefüllten Anerkennungsanträge an die Zentralstelle.
 - Unterstützung durch Beratung in Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Einsatzstelle, die durch Freiwillige, Einsatzstelle oder BFD-Träger benannt werden.
 - Bei Bedarf Organisation einer Einsatzstellentagung (Konferenz/Fachtagung) für die Verantwortlichen in den Einsatzstellen, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen.
 - Frühzeitige Kontaktaufnahme zur Einsatzstelle bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- 1.2.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der BFD-Träger, folgende Aufgaben anstelle der Einsatzstelle zu übernehmen:
 - Weiterleitung/Vorlage der Individualvereinbarung nach § 8 BFDG nach Rücksprache mit der Einsatzstelle an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).
 - Ausstellung von Bescheinigungen für die Freiwilligen über die Ableistung des Dienstes.
 - Aushändigung der Abschlussbescheinigung sowie des Zeugnisses nach § 11 BFDG, das einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und BFD-Träger erstellt wird, sowie die nach § 11 Absatz 1 BFDG vorgeschriebene Weiterleitung der Bescheinigung an die zuständige Bundesbehörde (siehe Ziffer 3.1.5. der Individualvereinbarung).
 - Der Träger verpflichtet sich, die Jugendlichen unter 18 Jahren auf die Pflicht der ärztlichen Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetztes im Namen und auf Verantwortung der Einsatzstelle hinzuweisen.
 - Vorlegen einer Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Freiwilligen.



- Übernahme der Leistungen gemäß Ziffer 3.2. und 3.3. der Individualvereinbarung an die Freiwillige/den Freiwilligen im Namen und für Rechnung der Einsatzstelle.

1.3. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Zu den in Ziffer 2 der Individualvereinbarung aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet sich die/der Freiwillige zusätzlich, bei Konflikten mit der Einsatzstelle den BFD-Träger vermittelnd einzuschalten.

2. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge, Bewerbungsgespräche) kann der direkte Vorgesetzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminare ist grundsätzlich nicht möglich.

3. Haftung

Die Individualvereinbarung regelt in Ziffer 3.6 die Verpflichtung der Einsatzstellen, eine gesetzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Vereinbarung wird wie folgt entsprochen:

Für die Schadenshaftung der/des Freiwilligen finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes gelten, entsprechende Anwendung (§ 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 GG). Danach sind die Schadensersatzansprüche beim Land geltend zu machen.

4. Kündiauna

Vor einer beabsichtigten Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen BFD-Träger, Einsatzstelle und der/dem Freiwilligen stattzufinden. Der BFD-Träger übersendet dem Bundesamt eine von der Einsatzstelle zu erstellende Niederschrift des Gesprächs und regelt die Verfahrensschritte der Kündigung mit dem Bundesamt.

Es gelten die Regelungen unter Ziffer 6 der Individualvereinbarung.

Besteht ein außerordentlicher Kündigungsgrund, stellt die Einsatzstelle die/den Freiwillige/n von der Tätigkeit unverzüglich frei.

5. Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.



6. Zustimmung zur Vereinbarung

Ort, Datum	Unterschrift der/ des Freiwilligen
	Einverständniserklärung der Eltern bei nicht volljähriger Freiwilligen:
	Unterschriften der Erziehungsberechtigten
Ort, Datum	Unterschrift der Einsatzstelle
Ort, Datum	Unterschrift des BFD-Trägers